

Wahlfächer – Rahmenbedingungen

(gem. Studienordnung bzw. ÄAppO)

Zeitlicher Umfang: 28 Stunden

Absolvierung

1. Abschnitt: 3. oder 4. Semester (ausgehend vom 2. Semester als Regelstudiensemester der Anmeldung gemäß Studienordnung)

- in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem 3. Sem. oder
- im Verlaufe des 4. Semesters (i. d. R. zu den dafür im Stundenplan fest definierten Zeiten
Mo 10-12 Uhr, Mi 8-10 Uhr, Fr 8-10 Uhr)

2. Abschnitt: in der Regel 5. (ausgehend vom 3. Semester als Regelstudiensemester der Anmeldung gemäß Studienordnung) - in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem 5. klinischen Semester*

*nähere Infos zur Terminierung der Wahlfächer des 5. Semesters: siehe Studienordnung, Anhang 2, § 4

Anmelde- und Auswahlmodalitäten

• **Online-Anmeldung** über das [Studierendenverwaltungsportal OpenCampus](#) unter www.medizin-studium-essen.de unter „Mein Medizinstudium“ -> Link „Meine Wahlfachbuchung“; Angabe von 5 Fächern nach Präferenz; bei mehr Anmeldungen als Plätzen: Losverfahren

• **Ergebnismitteilung** an Studierende: [Studierendenverwaltungsportal OpenCampus](#)

Benotung

Das Wahlfach ist in beiden Studienabschnitten zu benoten (§ 2 Abs. 8 ÄAppO).

Auszug aus der Studienordnung (Anhang 2)

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Zuteilung eines Wahlfachplatzes sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Humanmedizin ab dem 2. Semester des ersten Studienabschnitts bzw. ab dem 3. Semester des zweiten Studienabschnitts.

§ 3 Antragstellung und Vergabeverfahren

- (1) Die Anmeldung erfolgt in elektronischer Form. Die Frist für die Anmeldung wird auf dem Studierendenportal OpenCampus bekannt gegeben. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die bevorzugten Wahlfächer in erster bis fünfter Präferenz angeben.
- (2) Stehen für ein mit gleicher Präferenz angegebenes Wahlfach nicht genügend Plätze für alle Interessenten zur Verfügung, wird ein Losverfahren durchgeführt. Soweit dem in erster Präferenz geäußerten Wahlfachwunsch nicht stattgegeben werden kann, werden die in zweiter bis fünfter Präferenz genannten Wahlfächer in gleicher Weise auf die jeweils verfügbaren Plätze verteilt.
- (3) Für die Studierenden, denen nicht eines der in erster bis fünfter Präferenz gewünschten Wahlfächer zugewiesen werden konnte, findet ein zweites Anmeldeverfahren unter den Fächern mit freien Plätzen statt. Studierende, die sich nicht fristgerecht angemeldet haben, bekommen die Möglichkeit, an diesem zweiten Anmeldeverfahren teilzunehmen. Der Zeitraum des zweiten Anmeldeverfahrens wird Studierendenverwaltungsportal OpenCampus bekannt gegeben. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber auch im zweiten Anmeldeverfahren keines der gewählten Fächer, wird ihm/ihr ein freier Platz in einem anderen Wahlfach zugewiesen.
- (4) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird unmittelbar nach der Durchführung im Studierendenverwaltungsportal OpenCampus Studierendeninformationssystem der Medizinischen Fakultät bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Ergebnisse ist keine Anmeldung im selben Semester mehr möglich. Änderungen der Wahlfachzuteilung sind mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Tauschmöglichkeit unzulässig.
- (5) Ist die Zahl der fristgerecht erfolgten Anmeldungen größer als die Zahl der verfügbaren Wahlfachplätze, sind Nachrückverfahren durchzuführen, sobald feststeht, dass zusätzliche Wahlfachplätze zur Verfügung stehen oder bereits vergebene Plätze frei geworden sind.
- (6) Die Bewerberinnen oder Bewerber können die ihnen zugeteilten Wahlfachplätze bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Wahlfächer tauschen.
- (7) Bei Nichtteilnahme am Wahlfach ist der Grund für das Fernbleiben dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Erkrankung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Wahlfachtermin eine ärztliche Bescheinigung im Dekanat vorzulegen.

§ 4 Terminbekanntgabe

- (1) Die Wahlfächer des zweiten Studienabschnitts, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, sollen entweder in der zweiten und dritten Woche im Anschluss an die Vorlesungszeit durchgeführt werden oder im Wintersemester innerhalb der zwei Wochen, im Sommersemester innerhalb der drei Wochen vor Beginn der neuen Vorlesungszeit.
- (2) Für welche der im Absatz 1 genannten Regelungen sich der/die Wahlfach-Durchführende entscheidet, wird auf den Informationsseiten für Studierende im Internet bekannt gegeben.
- (3) Der/die Wahlfach-Durchführende gibt darüber hinaus bekannt, ob er/sie das Wahlfach in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem 5. Semester des zweiten Studienabschnitts durchführt oder ggf. nur einmal jährlich. Auch dies wird auf den Informationsseiten für die Studierenden im Internet bekannt gegeben.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 3 getroffenen Festlegungen sind verbindlich sowohl für die angemeldeten Studierenden als auch personenunabhängig für den durchführenden Bereich.
- (5) Eine Änderung der Angaben ist möglich, hat aber erst Auswirkung auf die Studierenden, die sich ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderung für das Wahlfach anmelden.
- (6) Wahlfach-Durchführende, die die Termine flexibel an die Wünsche der zugeordneten Wahlfach-Studierenden anpassen, geben dies bekannt und müssen sich darüber hinaus nicht zeitlich gemäß Abs. 1 und 3 festlegen. Der Wahlfach-Durchführende verpflichtet sich, sich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Studierendenlisten bei den Studierenden zu melden.